
Ergänzende Regelungen Kälte

**ANLAGE 3 ZUM MEDIENVERSORGUNGSVERTRAG:
ERGÄNZENDE REGELUNGEN KÄLTE**

1. Abnahmestelle			
<i>Straße</i>	<i>Hausnummer</i>	<i>PLZ</i>	<i>Ort</i>
2. Kunden-/Zählernummer		Kundennummer	Zählernummer
3. Vertragsnummer			
4. Vertragsbeginn/Lieferbeginn		Vertragsbeginn:	gewünschter Lieferbeginn:
5. Liefer- und Leistungsgrenze (Eigentumsgrenze/Übergabepunkt):		(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> Flansch nach der Hauseingangs- und vor der Hausausgangsarmatur <input type="checkbox"/> abweichend (bitte definieren)	
6. Maximale Kälteleistung (Anschlusswert)		Q _{..} (Kältebedarf ***) _____ kW Q _{..} (Kältebedarf ***) _____ kW Q _{..} (Kältebedarf ***) _____ kW Q _{..} (Anschlusswert) _____ kW V Volumenstrom _____ m ³ /h	
7. Rücklauftemperatur		(bitte ankreuzen) <input type="checkbox"/> kleiner oder gleich ** °C <input type="checkbox"/> abweichend ** °C (bitte angeben): _____	

1. Leistungsgegenstand

- 1.1 Leistungsgegenstand ist die Belieferung des Kunden mit Kälte.
- 1.2 FEW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Kälte an die vereinbarte(n) Entnahmestelle(n).
- 1.3 Der Kunde nimmt seinen gesamten Bedarf an Kälte an der/den vereinbarten Entnahmestelle(n) ab und vergütet diesen.
- 1.4 Die Weiterleitung von Kälte an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FEW zulässig.

2. Preise/Preisanpassung

Der Kunde zahlt an FEW einen Versorgungspreis nach Maßgabe des als **Anlage/Kälte 1** beigefügten Preisblattes in der jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung wird auf der Internetseite des Lieferanten aktualisiert zur Verfügung gestellt und kann dort vom Kunden jederzeit eingesehen werden.

3. Überschreitung der maximalen Kälteleistung

Bei Überschreitung der vereinbarten maximalen Kälteleistung gilt der mittels geeichter Messeinrichtung ausgelesene Höchstwert (höchste Inanspruchnahme im Lieferjahr) als neue vereinbarte maximale Kälteleistung für das vergangene und die folgenden Lieferjahre des vertraglich vereinbarten Lieferzeitraums.

4. Haftung

- 4.1 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Wärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach der analogen Anwendung von § 6 AVBFernwärmeV.
- 4.2 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

-
- b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

- 4.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 4.4 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 4.5 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

5. Allgemeine Bedingungen

Ergänzend gelten in analoger Anwendung die als **Anlage/Kälte 2** Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I, S. 742), , zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung (abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/avbfernw_rmev/) sowie die als **Anlage/Kälte 3** Technischen Anschlussbedingungen (TAB). Diese sind auf der Homepage der FEW unter <http://few.berlin-airport.de/netzbetreiber/> abrufbar.

Anlagenverzeichnis

Anlage/Kälte 1	Preisblatt
Anlage/Kälte 2	Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I, S. 2722) (AVBFernwärmeV)
Anlage/Kälte 3	Technische Anschlussbedingungen (TAB)